

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1959

Nummer 4

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

6. 1. 1959, Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen. S. 61.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Fassung und Verwaltung:

Bek. 3. 1. 1959, Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Herrn Joseph Blank. S. 74.

Bek. 31. 12. 1958, Öffentliche Sammlung „Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e. V.“. S. 75.

III. Kommunalaufsicht:

RdErl. 3. 1. 1959, Ausstattung der Feuerwehren mit Tragkraftspritzenfahrzeugen und mit Gerät zur Hilfeleistung. S. 75.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 12. 1958, Bereinigung der Karteien der Zulassungsstellen nach Ablauf der Unkennzeichnungsfrist; hier: länger als ein Jahr aus dem Verkehr gezogene Fahrzeuge (§ 27 Abs. 5 StVZO). S. 81.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 23. 12. 1958, 42., 43., 44. und 45. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 81.

Mitt. 3. 1. 1959, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1959. S. 81/82.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 1 v. 9. 1. 1959. S. 89/90.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1959. S. 89/90.

Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland

12. 1. 1959, Öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1958 und des Entwurfs des Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1959. S. 91/92.

12. 1. 1959, 7. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 91/92.

Anlage

Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen.¹⁾

Vom 21. März 1958.

(BStBl 1958 I S. 76)

Auf Grund des Artikels 108 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 15 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 833)²⁾ erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die folgende Verwaltungsanordnung:

Abschnitte 1 und 2

(Zu Artikel 1)

1. Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Der Vertrag bezieht sich, unbeschadet der in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen, auf alle öffentlichen Abgaben, die ihrem Wesen nach Steuern sind und in einem der Vertragstaaten für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder Gemeindeverbände erhoben werden. Zu den öffentlichen Abgaben im Sinne des Vertrages gehören:

a) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Steuern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung (nicht also Gebühren und Beiträge im

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 59 vom 26. März 1958.

²⁾ BStBl 1955 I S. 433.

Die Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 21. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 26. März 1958) gilt auch für Steuern, die der ausschließlichen Gesetzgebungsbeauftragten des Landes unterliegen.

I.

Die Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 21. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 26. März 1958) gilt auch für Steuern, die der ausschließlichen Gesetzgebungsbeauftragten des Landes unterliegen.

II.

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 1959.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Sträter.

Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Reichsabgabenordnung) sowie die im Schlusprotokoll zu Artikel 1 genannten steuerlichen Nebenleistungen;

b) auf Seiten der Republik Österreich die unter die §§ 1 und 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951 — BGBl. Nr. 87 — fallenden öffentlichen Abgaben samt Nebenansprüchen, insbesondere auch die unter der Bezeichnung „Stempel- und Rechtsgebühren“ erhobenen Bundesabgaben (Gebührengesetz 1946 vom 25. Juli 1946 — BGBl. Nr. 184 — in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Den öffentlichen Abgaben im Sinne des Absatzes 1 sind gleichgestellt die für Sondervermögen (Fonds) von den Gebietskörperschaften erhobenen Abgaben, zum Beispiel auf deutscher Seite die Ausgleichsabgaben zum Lastenausgleich und auf österreichischer Seite die Beiträge vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches.

(3) Von der Anwendung des Vertrages sind ausgeschlossen:

a) die Verbrauchsteuern, soweit sie in beiden Vertragsstaaten vom Bund verwaltet werden (nicht dagegen die von den Ländern und Gemeinden verwalteten Verbrauch- und Aufwandsteuern);
 b) die Zölle und die damit erhobenen Eingangsabgaben (Ausgleichsteuern).

(4) Steuern und Zuschläge, die nicht für Gebietskörperschaften erhoben werden (zum Beispiel Kammerbeiträge, Kirchensteuern, Kirchenbeiträge), gehören nicht zu den in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich des Vertrages.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Rechtshilfe wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten gewährt.

Abschnitt 3

(Zu Artikel 2)

3. Rechtsschutz in Abgabensachen

(1) Durch Artikel 2 wird eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten ausgeschlossen. Es darf also ein österreichischer (deutscher) Staatsangehöriger im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Republik Österreich) selbst dann, wenn die materiellen Gesetze eine unterschiedliche Behandlung mit Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit des Steuerpflichtigen vorsehen, nicht anders behandelt werden als ein deutscher (österreichischer) Staatsangehöriger.

(2) Besondere Bestimmungen in Handels- und Wirtschaftsverträgen bleiben unberührt.

Abschnitte 4 bis 6

(Zu Artikel 4)

4. Geschäftsverkehr

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den innerstaatlichen Vorschriften. Es wird daher zum Beispiel zuständig sein:

a) für die Zustellung von Schriftstücken das Finanzamt, in dessen Bereich derjenige, an den die Zustellung bewirkt werden soll, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 b) für die Vernehmung von Personen das Finanzamt, in dessen Bereich die zu vernehmende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 c) für die Durchführung der Vollstreckung in der Regel das Finanzamt, in dessen Bereich der Abgabenschuldner bzw. der Drittshuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder in dessen Bereich der Gegenstand, in den vollstreckt werden soll, gelegen ist.

Auf Abschnitt 7 Absatz 2 wird hingewiesen.

(2) Ergänzungen oder Erweiterungen eines bereits gestellten Rechtshilfeersuchens sind im Geschäftsverkehr wie neue Ersuchen zu behandeln.

(3) Rechtshilfeersuchen, die von anderen Behörden als von Finanzämtern gestellt werden, sind in jedem Falle

über die Oberfinanzdirektion (Finanzlandesdirektion) zu leiten.

(4) Von der für die Finanzämter eröffneten Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs bei Zustellungersuchen, Vollzugsmitteilungen sowie bei Rücknahme oder Einschränkung von Rechtshilfeersuchen ist in der Regel Gebrauch zu machen.

5. Form der Ersuchen

Die Ersuchen sind in Maschinenschrift auf besonderem Blatt auszufertigen. Sie sollen keine Abkürzungen, auch nicht für die Bezeichnung von Gesetzen, enthalten.

6. Inhalt der Ersuchen

(1) Der Gegenstand des Ersuchens ist genau anzugeben; dabei ist der Sachverhalt darzustellen, soweit es zur ordnungsmäßigen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Ferner soll das Ersuchen die genaue Anschrift der am Verfahren Beteiligten enthalten. Kann die ersuchende Behörde diese Anschrift oder die Anschrift des Empfängers zuzustellender Schriftstücke, einer Auskunftsperson, eines Zeugen oder eines Sachverständigen trotz eingehender Nachforschungen nicht ermitteln, so hat sie alle ihr bekannten Tatsachen anzugeben, die für die Ermittlung von Bedeutung sein können. Die Auswahl eines Sachverständigen kann der ersuchten Behörde überlassen werden; das gleiche gilt in Ausnahmefällen für die Heranziehung von Auskunftspersonen oder Zeugen.

(2) Die Anschrift der ersuchten Behörde ist nach Möglichkeit anzugeben. Das zur Zeit gültige Anschriftenverzeichnis der österreichischen Finanzlandesdirektionen und Finanzämter ist in der Anlage A beigefügt.

(3) Der Unterschrift sind die Dienstbezeichnung des unterzeichnenden Beamten und ein Abdruck des Dienststempels beizufügen. Eilsachen sind als solche deutlich zu bezeichnen.

(4) Die ersuchende Behörde kann bei Ersuchen um Vernehmungen, Augenscheinaufnahmen, Betriebsprüfungen und dergleichen darum bitten, von der Zeit und dem Orte der vorzunehmenden Amtshandlung benachrichtigt zu werden; sie kann weiterhin Mitteilung darüber erbitten, ob und inwieweit die Beteiligten nach den allgemeinen Vorschriften des ersuchten Staates berechtigt sind, der Amtshandlung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen. Sie kann auch um Zulassung eigener Vertreter bei Vornahme der Rechtshilfehandlung ersuchen. Diese Vertreter dürfen in die Amtshandlung nicht eingreifen, sie können jedoch Anträge zur Durchführung des Ersuchens stellen.

(5) Bei Ersuchen um Vernehmungen von Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständigen ist anzugeben, ob die Vernehmung eidlich oder nichteidlich erfolgen soll.

Abschnitt 7

(Zu Artikel 5)

7. Durchführung der Ersuchen

(1) Die Rechtshilfeersuchen sind unverzüglich zu erledigen.

(2) Ist die ersuchte Behörde örtlich unzuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich unmittelbar zu benachrichtigen.

(3) Soweit die Beteiligten von dem Ersuchen in Kenntnis zu setzen sind, geschieht dies grundsätzlich durch die ersuchende Behörde. Dies gilt nicht für Beteiligte, die sich im ersuchten Staat befinden. Überlässt das Recht des ersuchten Staates es dem Ermessen der Behörde, ob im Einzelfall den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme an der Amtshandlung gegeben werden soll, so ist diese Entscheidung als verfahrensleitende Anordnung von der ersuchenden Behörde zu treffen.

(4) Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung der Rechtshilfeersuchen ist nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechtes zulässig.

(5) Termine sind mit angemessenen Fristen anzubauen. Hierbei ist auf die Orts- und Verkehrsverhältnisse sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden häufig ein erheblicher Zeitverlust entsteht.

Abschnitt 8

(Zu Artikel 6)

8. Ablehnung von Rechtshilfeersuchen

Über die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens entscheidet in jedem Falle die Oberfinanzdirektion (Finanzlandesdirektion).

Abschnitt 9

(Zu Artikel 9)

9. Auslagenersatz

(1) Ein Ersatz der an Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständige bezahlten Entschädigungen (Artikel 9 Satz 2) ist nur anzufordern, wenn die Auslagen den Betrag von 100,— DM oder 600,— S übersteigen. Ist mit dem Entstehen unverhältnismäßig hoher Auslagen zu rechnen, so ist die ersuchende Behörde vor Durchführung des Rechtshilfeersuchens im unmittelbaren Geschäftsverkehr darauf hinzuweisen.

(2) Die bei der Durchführung des Rechtshilfeersuchens nach innerstaatlichen Vorschriften zur Erhebung kommenden Kosten — Nebengebühren — (zum Beispiel Pfändungsgebühren und Verwaltungskosten) verbleiben dem ersuchten Staat.

Abschnitt 10

(Zu Artikel 10)

10. Zustellung

(1) Bei Ersuchen um Zustellung ist anzugeben, in welcher Form die Zustellung durchgeführt werden soll. Ist die Form im Zustellungsersuchen nicht angegeben, so wird sie von der ersuchten Behörde bestimmt.

(2) Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)³⁾; § 17 dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Ist das Schriftstück, um dessen Zustellung ersucht wird, verschlossen zuzustellen, so ist es dem Ersuchen zwar offen beizufügen, jedoch mit dem Bemerkten, daß es vor Zustellung zu verschließen ist.

(4) Wenn die Zustellung durch das Finanzamt erfolgt und der Empfänger den Empfang selbst bestätigt, so ist für das Empfangsbekenntnis nachstehendes Muster zu verwenden:

„Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich das nachstehend bezeichnete Schriftstück des vom

Aktenzeichen heute erhalten habe.
....., den 19.....

(Unterschrift des Zustellungsempfängers)

Abdruck des
Dienststempels

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten)

(5) In allen anderen Fällen (auch im Falle der Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde) ist ein Zustellungszeugnis nach folgendem Muster auszufertigen:

³⁾ BStBl 1952 I S. 615.

„Finanzamt den 19.....
Die Zustellung des nachstehend bezeichneten Schriftstücks des vom
Aktenzeichen an Herrn (Frau)
..... ist am durch erfolgt.

Abdruck des
Dienststempels

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten)“

(6) Bei Zustellung durch die Post verbleiben die von der Post ausgestellten Urkunden bei den Akten des ersuchten Finanzamtes.

Abschnitte 11 bis 18

(Zu Artikel 11)

11. Allgemeines zur Vollstreckungsrechtshilfe

(1) Die Vollstreckungsrechtshilfe ist nur in Anspruch zu nehmen, wenn der beizutreibende Betrag 25,— DM oder 150,— S übersteigt.

(2) Die mit der Bestätigung über die Unanfechtbarkeit versehene Verfügung (Rückstandsanzeige — Rückstandsausweis —) ist dem Vollstreckungsersuchen beizufügen.

a) Die Bestätigung über die Unanfechtbarkeit ist nach folgendem Muster auszustellen:

..... (Behörde) (Ort und Datum)

Der in vorstehender Verfügung (Rückstandsanzeige) ausgewiesene Anspruch im Betrag von DM ist vollstreckbar und unanfechtbar. Der Vollstreckung ist der S-Betrag zugrunde zu legen, der vom ersuchten Finanzamt im Wege der Umrechnung nach den getroffenen Vereinbarungen festgestellt wird.

Abdruck des
Dienststempels

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten)“

b) Die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde ist nach folgendem Muster zu bescheinigen:

..... (Oberfinanzdirektion) (Ort und Datum)

Die Zuständigkeit de (Behörde)

zur Ausstellung der vorstehenden Bestätigung wird hiermit bescheinigt.

Abdruck des
Dienststempels

(Name und Dienstbezeichnung des Beamten)“

Wird in dringenden Fällen (Artikel 13) die Bescheinigung vom Finanzamt ausgestellt, so ist sie von dem Vorsteher oder seinem ständigen Vertreter zu unterzeichnen.

12. Verfahren

(1) Das auf Grund eines Vollstreckungsersuchens anzuwendende Verfahren richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des ersuchten Staates.

(2) Die zuständige Oberfinanzdirektion hat für die Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung gemäß Artikel 11 Absatz 2 folgendes Muster zu verwenden:

"(Oberfinanzdirektion) (Ort und Datum)
 Die Verfügung (Rückstandsanzeige) de.....
 (ersuchende Behörde)
 wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Bundesgesetzbbl. 1955 II S. 833) anerkannt und für vollstreckbar erklärt.
 Abdruck des Dienststempels

.....
 (Name und Dienstbezeichnung des Beamten)"
 (3) Abschnitt 11 Absatz 2 Buchstabe b letzter Satz gilt entsprechend.

13. Zwangsvollstreckung in Forderungen

Zur Zwangsvollstreckung in Forderungen ist ein Vollstreckungsersuchen (und nicht nur ein Zustellungseruchen) erforderlich,

- wenn der Drittschuldner seinen Wohnsitz oder Sitz im anderen Vertragstaat hat und daher sowohl die Pfändung als auch die Zustellung der Pfändungsverfügung (des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) an den Drittschuldner im anderen Vertragstaat erfolgen muß oder
- wenn bei Hypothekenforderungen das belastete Grundstück im Gebiet des anderen Vertragstaates liegt.

14. Umrechnung des beizutreibenden Geldbetrages

(1) Die Umrechnung des beizutreibenden Geldbetrages in die Währung des ersuchten Staates hat durch das ersuchte Finanzamt zu erfolgen. Solange keine amtliche Kursnotierung stattfindet, ist

für die Umrechnung von S-Forderungen in Deutsche Mark der von der Bank deutscher Länder festgesetzte Briefkurs für „Auszahlung Wien“,

für die Umrechnung von DM-Forderungen in Schillinge der Devisenkurs (Ware) der Österreichischen Nationalbank für „Auszahlung Frankfurt“

am Tage vor Einleitung der einzelnen Vollstreckungsmaßnahme maßgebend.

Einleitung der Vollstreckungsmaßnahme in diesem Sinne ist zum Beispiel die Erteilung des Vollstreckungsauftrages, die Stellung des Vollstreckungsantrages bei Gericht oder die Anmeldung beim Gericht im Konkursverfahren. Entscheidend ist der Eingang des Vollstreckungsauftrages, des Vollstreckungsantrages oder der Anmeldung beim Vollstreckungsorgan. Der auf der vorstehenden Grundlage errechnete S-Betrag ist in den Vollstreckungsauftrag aufzunehmen.

(2) Die Vollstreckung ist bei Vorhandensein ausreichender Vollstreckungsgegenstände grundsätzlich so lange fortzusetzen, bis die eingezogenen Beträge die in die Währung des ersuchten Staates umgerechnete Forderung erreichen.

15. Überweisung des Vollstreckungserlöses

(1) Solange der unmittelbare Zahlungsverkehr zwischen den Vertragstaaten noch nicht zugelassen ist, hat das ersuchte deutsche Finanzamt den eingezogenen DM-Betrag durch Vermittlung der zuständigen Landeszentralbank auf das DM-Konto der Österreichischen Nationalbank, Hauptanstalt Wien, bei der Bank deutscher Länder zur Weiterleitung nach Österreich unter Angabe der ersuchenden österreichischen Behörde einzuzahlen. Im Falle eines deutschen Ersuchens wird das ersuchte österreichische Finanzamt den eingezogenen S-Betrag auf das Postscheckkonto Nr. 21 „Österreichisches Postsparkassensamt — Überweisungsverkehr nach dem Ausland“ zur Weiterleitung nach Deutschland unter Angabe der ersuchenden deutschen Behörde einzahlen.

(2) Das ersuchte Finanzamt hat der ersuchenden Behörde mitzuteilen, wann die Überweisung auf das in Absatz 1 bezeichnete Konto erfolgt ist, und dabei den

Umrechnungskurs und den daraus errechneten für die Vollstreckung maßgebenden Betrag der Forderung anzugeben.

(3) Soweit der Vollstreckungserlös den nach Abschnitt 14 in die Währung des ersuchten Staates umgerechneten vollstreckbaren Betrag deckt, gilt die beizutreibende Forderung als getilgt. Etwaige durch die Überweisung entstehende Kursdifferenzen trägt der ersuchende Staat.

16. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe oder die Art und Weise der Vollstreckung

Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Rechtshilfe oder die Art und Weise der Vollstreckung sind bei dem ersuchten Finanzamt anzubringen und von diesem nach dem Recht des ersuchten Staates zu entscheiden.

17. Einwendungen gegen Bestehen oder Höhe des Anspruches

Einwendungen gegen Bestehen oder Höhe des Anspruches, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates nach dessen Recht zu verfolgen. Werden solche Einwendungen beim ersuchten Finanzamt erhoben und erscheinen sie erheblich und glaubhaft, so ist die ersuchende Behörde durch die Oberfinanzdirektion (Finanzlandesdirektion) hiervon in Kenntnis zu setzen und ist die Entscheidung abzuwarten.

18. Widersprüche Dritter

Bei Widersprüchen Dritter (§ 328 der Reichsabgabenordnung) richtet sich das Verfahren nach dem Recht des ersuchten Staates.

Abschnitt 19

(Zu Artikel 12)

19. Vollstreckung aus noch anfechtbaren Verfügungen

(1) Dem Vollstreckungsersuchen im Sinne des Artikels 12 des Vertrages ist eine Ausfertigung der vollstreckbaren, aber noch anfechtbaren Verfügung (Rückstandsanzeige — Rückstandsausweis —) oder der Arrestanordnung (des Sicherstellungsauftrages) beizufügen. Die Abschnitte 11 bis 18 sind sinngemäß anzuwenden; hierbei sind die in den Abschnitten 11 und 12 vorgesehenen Muster mit den entsprechenden Änderungen zu verwenden. § 378 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

(2) Sofern der Abgabepflichtige zur Abwendung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen beim ersuchten Finanzamt einen Geldbetrag hinterlegt, ist dieser Betrag vom ersuchten Finanzamt vorläufig in Verwahrung zu nehmen. Eine Überweisung des hinterlegten Betrages gemäß Abschnitt 15 hat erst auf besonderes Verlangen des ersuchenden Finanzamtes zu erfolgen.

Abschnitte 20 und 21

(Zu Artikel 15)

20. Zweifelsfragen

Über Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung ist im Dienstwege zu berichten.

21. Muster für die Ausfertigung der Ersuchen

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechtshilfeverkehrs sind in der Anlage B die Muster 1 bis 4c beigefügt.

Abschnitte 22 und 23

22. Diese Verwaltungsanordnung gilt nicht für Steuern, die der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Länder unterliegen.

23. Diese Verwaltungsanordnung gilt nicht im Saarland.

Bonn, den 21. März 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen

Etzel

Verzeichnis**der österreichischen Finanzlandesdirektionen
und der diesen unterstellten Finanzämter**

Stand vom 1. Januar 1955

(Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149
in der Fassung des Bundesgesetzes vom
15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 12/1955)**I. Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland in Wien III****a) Finanzämter in Wien:**

- 1) für den I. Bezirk in Wien I,
- 2) für den II., XX., XXI. und XXII. Bezirk in Wien III.,
- 3) für den III. und XI. Bezirk in Wien III.,
- 4) für den IV., V. und X. Bezirk in Wien V.,
- 5) für den VI., VII. und XV. Bezirk in Wien VII.,
- 6) für den VIII., XVI. und XVII. Bezirk in Wien VIII.,
- 7) für den IX., XVIII. und XIX. Bezirk in Wien VIII.,
- 8) für den XII., XIII., XIV. und XXIII. Bezirk in Wien XV.,
- 9) für den pol. Bezirk Wien -- Umgebung in Wien IX.,
- 10) für Körperschaften in Wien I.,
- 11) für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien III.,
- 12) für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien V.,
- 13) Zentralfinanzamt für Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz in Wien III.

b) Finanzämter in Niederösterreich:

- 1) Amstetten 11) Melk a. d. Donau
- 2) Baden bei Wien 12) Mistelbach a. d. Zaya
- 3) Bruck a. d. Leitha 13) Mödling bei Wien
- 4) Gänserndorf 14) Neunkirchen
- 5) Gmünd 15) St. Pölten
- 6) Hollabrunn 16) Scheibbs
- 7) Horn 17) Tulln a. d. Donau
- 8) Korneuburg 18) Waidhofen a. d. Thaya
- 9) Krems a. d. Donau 19) Wiener Neustadt
- 10) Lilienfeld 20) Zwettl

c) Finanzämter im Burgenland:

- 1) Eisenstadt 2) Oberwart

**II. Finanzlandesdirektion für Kärnten
in Klagenfurt****mit Finanzämtern:**

- 1) Klagenfurt
- 2) St. Veit a. d. Glan
- 3) Spittal a. d. Drau
- 4) Villach
- 5) Wolfsberg
- 6) für Gebühren und
Verkehrsteuern
in Klagenfurt

**III. Finanzlandesdirektion für Oberösterreich
in Linz****mit Finanzämtern:**

- 1) Braunau am Inn 9) Ried im Innkreis
- 2) Freistadt 10) Rohrbach
- 3) Gmunden 11) Schärding am Inn
- 4) Grieskirchen 12) Steyr
- 5) Kirchdorf a. d. Krems 13) Vöcklabruck
- 6) Linz 14) Wels
- 7) Linz - Urfahr 15) für Gebühren und
Verkehrsteuern in Linz
- 8) Perg

**IV. Finanzlandesdirektion für Salzburg
in Salzburg****mit Finanzämtern:**

- 1) Salzburg
- 2) St. Johann in Pongau
- 3) Zell am See
- 4) Tamsweg
- 5) für Gebühren und
Verkehrsteuern
in Salzburg

Anlage A**V. Finanzlandesdirektion für Steiermark
in Graz**

mit Finanzämtern:

- 1) Bruck a. d. Mur 9) Leoben
- 2) Deutschlandsberg 10) Liezen
- 3) Feldbach 11) Mürzzuschlag
- 4) Graz - Stadt 12) Radkersburg
- 5) Graz - Umgebung 13) Voitsberg
- 6) Hartberg 14) Weiz
- 7) Judenburg 15) für Gebühren und
Verkehrsteuern in Graz
- 8) Leibnitz

**VI. Finanzlandesdirektion für Tirol
in Innsbruck**

mit Finanzämtern:

- 1) Innsbruck 6) Reutte
- 2) Kitzbühel 7) Schwaz
- 3) Kufstein 8) für Gebühren und
Verkehrsteuern
in Innsbruck
- 4) Landeck
- 5) Lienz

**VII. Finanzlandesdirektion für Vorarlberg
in Feldkirch**

mit Finanzämtern:

- 1) Bregenz 2) Feldkirch

Anlage B**Muster 1**

Finanzamt Bonn-Stadt Bonn, den

Steuernummer

Betrifft: Zustellungsersuchen im Rechtshilfeverkehr
mit der Republik ÖsterreichAn das Finanzamt
in St. Pölten

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird ersucht, den beigefügten

..... vorn an

in straße

zuzustellen und das Zustellungszeugnis oder beglaubigte Empfangsbekenntnis zu übermitteln. Da nach deutschen Vorschriften Steuerbescheide verschlossen zuzustellen sind, wird gebeten, den Steuerbescheid vor Zustellung zu verschließen.

Für den Fall der Annahmeverweigerung durch den Empfänger wird gebeten, das Schriftstück unter Beachtung der Formvorschriften zuzustellen, die nach der österreichischen Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen gelten.

Abdruck des
Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 2

Oberfinanzdirektion Köln Köln, den

Aktenzeichen

Betrifft: Zustellungsersuchen im Rechtshilfeverkehr
mit der Republik Österreich (Gemeinde-
steuersache)An das Finanzamt
in St. Pölten
über die Finanzlandesdirektion Wien

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom

4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird in der Anlage ein Ersuchschreiben des Steueramtes der Stadt Bonn von
 Aktenzeichen um Zustellung des beigefügten Schriftstückes vom an
 in St. Pölten straße, mit dem Ersuchen um Durchführung der Zustellung über-sandt. Es wird gebeten, das Zustellungszeugnis oder be-glaubigte Empfangsbekenntnis unmittelbar an das Steuer-amt der Stadt Bonn zu übersenden.

Die dem Ersuchen zugrundeliegende Abgabe ist die auf Grund des zu erhebende Getränkesteuer.

Abdruck des Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 3a

Finanzamt Passau Passau, den

Steuernummer

Betrifft: Ersuchen um Zeugenvernehmung im Rechts-hilfeverkehr mit der Republik Österreich

An das

Finanzamt

in Wels

(über die beiderseitigen Mittelbehörden — vgl. Muster 3b —)

Der Abgabepflichtige in Passau, straße, hat in seiner Einkom-mensteuererklärung für das Jahr als Werbungs-kosten Zinsen im Betrage von geltend gemacht, die er für eine Forderung von DM entrichtet haben will, die dem in Wels, straße, gegen ihn zugestanden habe. Da der Abgabepflichtige den Grund und die Entstehung dieser Schuld nicht ausreichend dar-gelegt hat, bestehen hier Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben.

Es wird daher auf Grund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) ersucht, den in Wels, straße, unbeeidet darüber zu vernehmen, ob ihm im Jahre eine Forderung gegen in Passau zugestanden hat, insbesondere, wodurch diese Forderung begründet worden ist und welchen Betrag er als Zinsen für diese Forderung im Jahre erhalten hat.

Gleichzeitig wird um rechtzeitige vorherige Benachrich-tigung über Zeit und Ort der Vernehmung und um Mit-teilung gebeten, ob und inwieweit die Beteiligten be-rechtigt sind, nach der in der Republik Österreich maß-gebenden Vorschrift der Vernehmung beizuwöhnen oder sich bei ihr vertreten zu lassen.

Abdruck des Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 3b

Oberfinanzdirektion München München, den

Aktenzeichen

Betrifft: Ersuchen um Zeugenvernehmung im Rechts-hilfeverkehr mit der Republik Österreich

An die

Finanzlandesdirektion für Oberösterreich
in Linz

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bun-desrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird in der Anlage ein Rechtshilfeersuchen des Finanzamts Passau mit der Bitte übersandt, die Vernehmung zu veranlassen.

Die diesem Ersuchen zugrundeliegende Abgabe ist die auf Grund des gesetzes, Bundesgesetz-blatt zu erhebende

Abdruck des Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Muster 4a

Finanzamt Passau Passau, den

Aktenzeichen

Betrifft: Vollstreckungsersuchen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich

An das

Finanzamt

in St. Pölten

In der Vollstreckungssache gegen

in straße, wird unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) ersucht, von dem Abgabepflichtigen die in beiliegender Rückstandsanzeige ausgewiesenen Abgaben (Steuern und Nebenansprüche) im Gesamtbetrage von DM beizutreiben.

Der in der Rückstandsanzeige ausgewiesene Be-trag ist vollstreckbar und unanfechtbar festgestellt. Es wird gebeten, den beigetriebenen Betrag in österreichi-scher Währung auf das Postscheckkonto Nr. 21 „Öster-reichisches Postsparkassenamt — Überweisungsverkehr nach dem Ausland —“ zur Weiterleitung an das Finanz-amt Passau unter Angabe der Steuernummer einzuzahlen.

Es wird ferner um Bekanntgabe des Umrechnungskurses und des daraus errechneten, für die Vollstreckung maßgebenden S-Betrages der den Gegenstand dieses Er-suchens bildenden Forderung gebeten.

Die diesem Ersuchen zugrundeliegende Abgabe ist die auf Grund des gesetzes, Bundesgesetz-blatt zu erhebende

Abdruck des Dienststempels

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Auf eine Ausfertigung der Rückstandsanzeige)

Der in der vorstehenden Rückstandsanzeige ausgewie-sene Anspruch im Betrage von DM ist vollstreckbar und unanfechtbar. Der Vollstreckung ist der S-Betrag zugrundezulegen, der von dem ersuchten Fi-

nanzamt im Wege der Umrechnung nach den getroffenen Vereinbarungen festgestellt wird.

Abdruck des Dienststempels

Der Vorsteher des Finanzamts Passau

.....
(Unterschrift)

Die Zuständigkeit des Finanzamts Passau zur Ausstellung der vorstehenden Bestätigung wird hiermit bescheinigt.

München, den

Oberfinanzdirektion München
I. A.

Abdruck des Dienststempels

.....
(Unterschrift)

Muster 4b

Finanzamt Passau Passau, den

Aktenzeichen

Betrifft: Vollstreckungersuchen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich (Arrestverfahren).

An das

Finanzamt
in St. Pölten

Gegen den

in Passau, straße
ist gemäß § 378 der Reichsabgabenordnung die beigelegte Arrestanordnung ergangen. Der Abgabepflichtige ist, wie hier bekannt, Eigentümer des Grundstückes in

St. Pölten, straße (Grundbuch
..... Nr.).

Auf Grund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird ersucht, den Vollzug der Arrestanordnung durch dinglichen Arrest in das oben bezeichnete Grundstück zu veranlassen.

Es wird ferner um Bekanntgabe des Umrechnungskurses und des daraus errechneten, für die Vollstreckung maßgebenden S-Betrages der den Gegenstand dieses Ersuchens bildenden Forderung gebeten.

Die diesem Ersuchen zugrundeliegende Abgabe ist die auf Grund des gesetzes, Bundesgesetzblatt zu erhebende

Der Abgabepflichtige ist berechtigt, die Beseitigung des Arrestes durch Hinterlegung eines Betrages in Höhe von DM zu erreichen.

Abdruck des
Dienststempels

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

(Auf eine Ausfertigung der Arrestanordnung)

Die vorstehende Arrestanordnung ist sofort vollstreckbar. Der Vollstreckung ist der S-Betrag zugrunde zu legen, der von dem ersuchten Finanzamt im Wege der Umrechnung nach den getroffenen Vereinbarungen festgestellt wird. Der Schuldner ist berechtigt, die Aufhebung der Arrestanordnung durch Hinterlegung eines Betrages in Höhe von DM oder des im Wege der Umrechnung festgestellten S-Betrages herbeizuführen.

Passau, den

Der Vorsteher des Finanzamts Passau

Abdruck des Dienststempels

.....
(Unterschrift)

Die Zuständigkeit des Finanzamts Passau zur Ausstellung der vorstehenden Bestätigung wird hiermit bescheinigt.

München, den

Oberfinanzdirektion München
I. A.

Abdruck des Dienststempels

.....
(Unterschrift)

Muster 4c

Oberfinanzdirektion München München, den

Aktenzeichen

Betrifft: Vollstreckungersuchen im Rechtshilfeverkehr mit der Republik Österreich

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland

in Wien

Unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954 (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1955 Nr. 249) wird hiermit ein Vollstreckungersuchen

des Finanzamtes Passau vom

Aktenzeichen an das Finanzamt in St. Pölten übersandt.

Die Oberfinanzdirektion bittet, die Verfügung (Rückstandsanzeige — Arrestanordnung) gemäß Artikel 11 des obengenannten Vertrages anzuerkennen, die Vollstreckbarkeit zu erklären und die Vollstreckung zu veranlassen.

Abdruck des
Dienststempels

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

— MBl. NW. 1959 S. 61.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958;

hier: Ersatzbestimmung für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten

Herrn Joseph Blank

Bek. d. Landeswahlleiters v. 3. 1. 1959 —
I A 3/20—11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Joseph Blank (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist durch Verzichtserklärung vom 29. 12. 1958 aus dem Landtag ausgeschieden. Als Nachfolger ist

Herr Hermann Weber
in Dinslaken, Walsumer Straße 39,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 3. Januar 1959 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 6. 1958 (MBl. NW. S. 1405/06) u. v. 17. 7. 1958 (MBl. NW. S. 1737/38)

— MBl. NW. 1959 S. 74.

**Öffentliche Sammlung
„Verein zur Förderung der Erforschung und
Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e.V.“**

Bek. d. Innenministers v. 31. 12. 1958 —
I C 4/24—12.37

Dem Verein zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der spinalen Kinderlähmung e.V. in Bielefeld, Welle 8, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom **1. 1. bis 31. 12. 1959** eine öffentliche Geldsammlung durch Aufforderung zur Entrichtung einer Sonderspende in Verbindung mit einer Mitgliederwerbung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1959 S. 75.

III. Kommunalaufsicht

Ausstattung der Feuerwehren mit Tragkraftspritzenfahrzeugen und mit Gerät zur Hilfeleistung

RdErl. d. Innenministers v. 3. 1. 1959 —
III A 3/240—2512/58

In den vergangenen fünf Jahren sind in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen neu beschafft worden:

1130 Tragkraftspritzen (TS 8/8)
476 Löschfahrzeuge 800 l/min (LF 8)
93 Löschfahrzeuge 1600 l/min (LF 16)
271 Tanklöschfahrzeuge (TLF 16) und
849 Sonderfahrzeuge.

Sämtliche Handdruckspritzen sind in diesen Jahren durch Kraftspritzen ersetzt worden. Im Interesse eines schnellen und wirksamen Einsatzes der Feuerwehr sollte auch in Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern für die

Kraftspritze ein Tragkraftspritzenanhänger mit geschlossenem Aufbau und ein entsprechendes Zugmittel oder ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-T) bereitstehen, um das Gerät voll motorisiert zur Einsatzstelle bringen zu können. In Gemeinden über 2000 Einwohner ist ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8) nicht zu entbehren.

Aus der Einsatzstatistik der Feuerwehren ist ersichtlich, daß etwa 70 % der Einsätze auf Hilfeleistungen entfallen. In den Löschfahrzeugen ist vorsorglich ein freier Raum zur Unterbringung einer zusätzlichen Beladung vorgesehen. Damit besteht die Möglichkeit, diese Löschfahrzeuge mit Rettungs- und Bergungsgerät auszustatten. Unabhängig hiervon ist es erwünscht, daß größere Gemeinden Gerätewagen (Sonderfahrzeuge mit Spezialgeräten für Hilfeleistungen) beschaffen. Ein Normblatt über die Ausstattung von Gerätewagen wird in Kürze herausgegeben. Den vorläufigen Ausrüstungsplan eines mittleren Gerätewagens enthält die Anlage; die oben bezeichneten zusätzlichen Geräte für Löschfahrzeuge können aus dieser Übersicht nach dem örtlichen Bedürfnis zusammengestellt werden.

Ich bitte, im Rechnungsjahr 1959 den Schwerpunkt der Beschaffungen auf die Vollmotorisierung der Feuerwehren, auf eine Ergänzung der Ausstattung vorhandener Löschfahrzeuge mit Geräten für Hilfeleistungen und auf die Beschaffung von Gerätewagen (nicht Kranwagen) zu legen. Die Ausstattung mit Kranwagen wird auf größere Berufsfeuerwehren und Stützpunkt-Feuerwehren beschränkt bleiben.

Die Kosten für die Beschaffung von Gerätewagen und die Ausstattung der Löschfahrzeuge mit zusätzlichen Rettungs- und Bergungsgeräten sind beihilfefähig (RdErl. v. 18. 3. 1957 — MBl. NW. S. 715).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

Anlage

**Technische Beladung
für den mittelschweren Gerätewagen (GW)**

Bestückung:	Mittelschwerer Gerätewagen	
	Stück	kg
3-Finger-Handschuhe aus Leder (Paar)	6	7,5
Fausthandschuhe (Paar)	3	1,0
Gummihandschuhe (Paar)	2	1,5
Gummistiefel, langshaftig (Paar)	3	12,00
Gummijacken	3	6,00
Asbesthandschuhe (Paar)	2	3,00
Decke (schwer entflammbar)	2	3,00
Notstromaggregat (tragbar) 3,0 kW	1	150,00
Segeltuchbeutel mit 6 Wachsfaszeln, 2 Fackelstöcken und 2 Schachteln Sturmreißhölzer	1	2,5
Handscheinwerfer mit Batterie, Blinkeinrichtung und aufsetzbarer Gelblichtkalotte	4	14,00
Sturmlaterne, rot	4	4,00
Handleuchte, explosionsgeschützt	1	3,70
Signaltaschenlampe, dreifarbig	3	1,50
Tornisterbatteriegerät mit Scheinwerfer und Stativ	1	30,00
Scheinwerfer 500 W 220 V, mit verstellbarem Fokus	1	10,00
Flutlichtscheinwerfer oder Breitstrahler 200 W 220 V	2	12,00
Scheinwerferstativ	2	12,00
Stromverteilerkasten, 1 Zugang, 6 Anschlüsse für Abgang, Leuchten u.a.	1	10,00
Zubringerkabel NSH 4×4 bzw. 4×2,5 mit Kabeltrommeln je 2×25 m Kabel	1	40,00

Bestückung:	Mittelschwerer Gerätewagen Stück	Gerätewagen kg
Verteilerkabel NSH 3×1,5 mit 6 Kabeltrommeln je 25 m Kabel	5	60,00
Schuko 3-fach-Abzweigstecker für Kabel	1	0,70
Verbindungskabel für Hausanschluß (15 m) mit Stecker und Kupplung	1	1,00
Schraubstecker	1	0,25
Reserve für Glühbirnen und Sicherungen		3,00
Elektro-Trennschleifer mit 5 m Anschlußkabel	1	9,00
Be- und Entlüftungsgerät **	(1)**	275,00
Elektro-Kettensäge, 1000 m	1	44,00
Einheitskrankentrage A mit Decke	1	13,50
Bergungstuch (Satz = 3 Stück) Satz	1	6,00
Großer Sanitätskasten GS	1	13,60
Stekleiter, 4 Teile	1	50,00
Strickleiter 8,60	1	20,00
Fangleine 20 m	4	10,00
Hydraul. Winde 10 t	4	45,00
Hydraul. Heber	2	10,00
Roll-Hebebäume 3 m	2	36,00
Dreibein-Hebegerät mit Greifzug, 800 kg Tragkraft, Stützlg. ca. 4 m	1	160,00
Bauchgurt	1	8,00
Greifzug 1,5 t mit 20 m Seil und Umlenkrolle	1	45,00
Erdanker mit Lasthaken für 3-t-Zug	1	30,00
Drahtseilklemmen	4	3,60
Drahtseil 5 m 16 ♂	2	13,60
Drahtseil 10 m 16 ♂	2	34,50
Drahtseil 20 m 16 ♂	1	22,80
Drahtseil für Spill 50 m 12 oder 16 ♂	1	55,00
Hanfseil 20 m 24 ♂	2	42,00
Hanfseil 10 m 24 ♂	1	10,50
vergütete Ketten 2 m (3 t)	2	20,00
Seilkäuschen	4	2,50
Schäkel A 2	4	24,00
Schäkel A 3	4	24,00
Schäkel A 6	4	24,00
Unterlegrollen (Stahlrohr) 80×5×1000 mm	4	32,00
Schwerer Einreißhaken	1	7,00
Besen	2	2,00
Kantenreiter	1	22,00
Schleppstange 2,50 m zur Anhängekupplung	1	22,00
Stütze, verstellbar, 2 t, 2,10—3,75 m	2	44,00
Stütze, verstellbar, 2 t, 0,55—0,90 m	2	15,00
Hartholzkeile	6	4,5

**) wahlweise

*) Anzahl nach Beladungsmöglichkeit

**) wahlweise

— MBI. NW. 1959 S. 75.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr
Bereinigung der Karteien der Zulassungsstellen
nach Ablauf der Umkennzeichnungsfrist; hier:
länger als ein Jahr aus dem Verkehr gezogene
Fahrzeuge (§ 27 Abs. 5 StVZO)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 30. 12. 1958 —
IV/B—21—18'3—1/59

Nach Ablauf der Umkennzeichnungsfrist (§ 72a StVZO) hat die behördliche Zulassung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, denen kein amtliches Kennzeichen neuen Rechts zugeteilt ist, ihre Rechtswirkung verloren. Wer ein zulassungspflichtiges Fahrzeug vor der Zuteilung eines Kennzeichens neuen Rechts im Straßenverkehr benutzt, macht sich nach § 23 des Straßenverkehrsgesetzes strafbar.

Um die damit erforderliche Bereinigung der Karteien zu erleichtern, beabsichtigt der Bundesminister für Verkehr, bei der nächsten Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung § 25 Abs. 4 dieser Verordnung etwa wie folgt zu ergänzen: „Vermerke über Fahrzeuge, für die kein dem § 23 entsprechendes amtliches Kennzeichen zugeteilt worden ist, können in den Karteien (§ 26) ohne Vorlage des Briefs und ohne Abmeldung (§ 27 Abs. 5) getilgt werden; soll das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen werden, so ist der bisherige Brief einzuziehen und ein neuer Brief auszufertigen“.

Mit der Einführung der vorerwähnten neuen Bestimmung ist aber erst in einigen Monaten zugleich mit der Änderung weiterer Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu rechnen. Ich gebe daher anheim, schon jetzt entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.
— MBl. NW. 1959 S. 81.

G. Arbeits- und Sozialminister

42., 43., 44. und 45. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Ebk. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 12. 1958 —
III B 4 — 8715

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. v. 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wurden nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung die in nachstehenden Zusammenstellungen aufgeführten Zulassungsänderungen bzw. Neu-zulassungen ausgesprochen und damit die darin genannten pyrotechnischen Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen. (Die am Ende des Zulassungszeichens für den pyrotechnischen Gegenstand angegebene römische Zahl nennt die Klasse im Sinne des § 2 der Verordnung).

1959
S. 81
ber. durch
1959
S. 363/64

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1958 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1959

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 1. 1959 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
----------	------------------------------	-------------------	---------------

Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)

9327	Zusatzabkommen vom 21. 10. 1958 zur Vereinbarung über die Löhne für Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 23. 5. 1958	1. 11. 1958	2695.5
------	--	-------------	--------

Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)

9328	Zweiter Tarifvertrag vom 13. 11. 1958 zur Änderung des § 26 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958	1. 10. 1958	3145.3
------	--	-------------	--------

Hersteller der in nachstehenden Zulassungen genannten pyrotechnischen Gegenstände:

Firma Pyrotechnische Fabriken,
Hans Moog — H. Nicolaus
Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1.

42. Zulassung

Tag der Zulassung: 20. Januar 1958 — 31. Januar 1958
Die Zulassung des pyrotechnischen Gegenstandes vom 20. Januar 1954 (MBI. NW. S. 436 — BAnz. Nr. 23 S. 2) ist wie folgt geändert worden:

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Bisheriges Zulassungszeichen:	Neues Zulassungszeichen:
Nico-Handschlange	042	CTR MPA 439 I	BAM 1252 I

Der bisher in Klasse I zugelassene pyrotechnische Gegenstand hat eine Satzänderung erfahren und daher ein neues Zulassungszeichen erhalten. (Spalte 4).

43. Zulassung

Tag der Zulassung: 5. August 1958

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Frühlings-Idyl (Nico)	084	BAM 1257 I

44. Zulassung

Tag der Zulassung: 17. September 1958

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
Nico Spezial-Petarde	035 b	BAM 1258 II

45. Zulassung

Tag der Zulassung: 23. Dezember 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabriknummer:	Zulassungszeichen:
1	Lichterfächer — NICO	125	1259 III
2	Römisches Licht — NICO —	Ü 049 b	1260 II

Die vorstehender Zulassungen wurden an folgende Bedingungen geknüpft:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Gleichzeitig wurde dem Antragsteller mitgeteilt:

Die Zulassungen werden zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder wenn die pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassungen, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen, oder wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

— MBl. NW. 1959 S. 81.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
9329	Tarifvertrag über die Ortsklassenregelung im Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 7. 5. 1957	1. 6. 1957	2895/2
9330	Gehaltstarifvertrag und Protokollnotiz für die Angestellten und Meister der hohlglaszeugenden Industrie in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen vom 27. 11. 1958	1. 11. 1958	3158/2
9331	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 8. 7. 1958	1. 7. 1958	3340
9332	Rahmentarifvertrag für das Fahr- und Landpersonal der Rheinstrombaggereien im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 12. 1958	1. 12. 1958	3345
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
9333	Tarifvertrag über die Erhöhung der Erziehungsbeihilfen für alle Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie in Westfalen-Lippe vom 30. 7. 1958 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 5. 1958	1807/11
9334	Tarifvertrag über die Abstufung der Gehaltsgruppen für die Angestellten und Meister in der chemischen Industrie in Westfalen-Lippe vom 30. 7. 1958 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 7. 1958	2980/9
9335	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der chemischen Industrie in Westfalen-Lippe vom 30. 7. 1958 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 5. 1958	2980/10
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
9336	Tarifvertrag mit Protokollnotiz vom 13. 6. 1958 über den Beitritt des Fachverbandes Strickerei und Wirkerei (für den Bereich Westfalen) zum Lohntarifvertrag für die Textilindustrie in Westfalen und im Reg.Bez. Osnabrück vom 8. 2. 1957/27. 2. 1958		2645/5
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
9337	Vereinbarung vom 26. 11. 1958 zur Änderung der Ortsklasseneinteilung im Bereich linker Niederrhein zum Lohntarifvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 3. 1. 1958	1. 4./ 1. 7. 1959	2324/15
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
9338	Änderungstarifvertrag vom 10. 12. 1958 zum Tarifvertrag für die Arbeiter der Knopfindustrie vom 25. 6. 1958		3266/3
9339	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 7. 11. 1958 für die holzbe- und holzverarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein und die Sperrholzindustrie in Nordrhein-Westfalen zum Tarifvertrag für die Angestellten und Meister in der Holzindustrie, dem holzverarbeitenden Handwerk und dem Holzhandel in Nordrhein-Westfalen vom 2. 5. 1958		3310/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
9340	Lohntarifvertrag für das Konditorenhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. 11. 1958	1. 12. 1958	1610/5
9341	Urlaubsabkommen für die kaufm. und techn. Angestellten von 5 Betrieben der Margarine-Union AG am linken Niederrhein vom 27. 11. 1958	1. 12. 1958	2214/17
9342	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brauereien des Siegener Brauereiverbandes vom 14. 11. 1958	1. 9. 1958	3338
9343	Vereinbarung über Löhne, Arbeitszeit und Urlaub für die Arbeiter der Firma Alexander Kisker, Kornbrennerei, Lippstadt i. W. vom 23. 12. 1958	1. 1. 1959	3342
9344	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Gebr. Mathysen, Mühlenwerke, Villermühle über Goch (Ndrrh.) vom 18. 12. 1958	1. 1. 1959	3343
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
9345	Vereinbarung vom 25. 9. 1958 zum Lohntarifvertrag für die Betriebsarbeiter in der Bekleidungsindustrie vom 11. 3. 1958	1. 9. 1958	3170/8
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
9346	Tarifvertrag vom 21. 11. 1958 über die Weitergeltung des Rahmentarifvertrages für die techn. und kaufm. Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 20. 12. 1952/17. 4. 1957	1. 10. 1958	1770/32

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9347	Tarifvertrag vom 21. 11. 1958 über die Weitergeltung des Rahmen- tarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundes- gebiet vom 20. 12. 1952/26. 4. 1957	1. 10. 1958	1792/21
Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)			
9348	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Geltung der Einzel- handelstarifverträge für die Arbeitnehmer der Firma Neckermann Versand KG, Frankfurt a. M. in allen Verkaufsstellen und Auftragsannahmestellen im Bundesgebiet vom 14. 11. 1958	1. 11. 1958	3040/15
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
9349	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Kreditgenossen- schaften im Deutschen Raiffeisenverband im Bundesgebiet vom 10. 12. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 12. 1958	2644/17
9350	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV, VwA und dem Deutschen Bankbeamtenverein	1. 12. 1958	2644/18
9351	Tarifvertrag Nr. 47 über die Kinderzuschläge für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 1. 9. 1958	1. 10. 1958	3026/5
9352	Tarifvertrag über den Orts- und Kinderzuschlag für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 10. 11. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und dem Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung)	1. 10. 1958	3293/3
9353	Tarifvertrag über die Urlaubsgewährung an die Arbeiter der Landes- versicherungsanstalt Rheinprovinz bei durch Arbeitszeitverkürzung frei- bleibenden Werktagen vom 10. 12. 1958	1. 4. 1958	3324/4
9354	Tarifvertrag Nr. 48 über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenen- versorgung für die Angestellten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Seeberufsgenossenschaft vom 20. 10. 1958	1. 11. 1958	3339
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
9355	Rahmentarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge in den Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetrieben im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle sowie an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 8. 12. 1958	1. 1. 1959	3341
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
9356	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die Lohnempfänger in der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 17. 9. 1958	1. 10. 1958	1435/4
9357	Anschlußtarifvertrag mit der GOD vom 4. 11. 1958 zum Tarif- vertrag über die Kinderzuschläge für Arbeiter der Gemeinden vom 28. 7. 1958	1. 10. 1958	2100/85
9358	Anschlußtarifvertrag mit der GOD vom 4. 11. 1958 zum 10. Zu- satztarifvertrag zum BMT—G vom 28. 7. 1958	1. 10. 1958	2100/86
9359	Tarifvertrag vom 15. 8. 1958 über die Fortgeltung und Ergänzung des Tarifvertrages über den Erholungslaub für die Tarifangestellten der Heil- stätten, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheime der Bundesbahn- Versicherungsträger vom 23. 5. 1956	1. 4. 1958	2238/6
9360	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter	1. 4. 1958	2238/7
9361	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 13. 8. 1958 zum Tarifvertrag vom 4. 7. 1958 zur Änderung des Tarifvertrages über Weihnachtszuwendungen für Angestellte der Gemeinden vom 10. 9. 1954/ 15. 10. 1955/8. 11. 1956		2274/27 f
9362	Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 für die beim 17 Vehicle Battalion RAOC Mönchen-Gladbach beschäftigten Arbeitnehmer vom 28. 11. 1958 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften vom 28. 1. 1955	1. 7. 1958	2380/30
9363	Ergänzungstarifvertrag Nr. 30 für die in Internatsschulen der britischen Stationierungsstreitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer vom 29. 11. 1958 zum Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreit- kräften vom 28. 1. 1955	1. 11. 1958	2380/31

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9364	Tarifvertrag vom 6. 12. 1958 zur Erhöhung der Gehälter für die Musiker beim Theater der Stadt Rheydt zum Tarifvertrag für die Kulturorchester im Bundesgebiet vom 16. 10. 1956	1. 4. 1958	2556/10
9365	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 15. 11. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Entgelte für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden im Bundesgebiet vom 23. 7. 1958		2604/13a
9366	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der GOD		2604/13b
9367	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 4. 11. 1958		2604/13c
9368	Bezirkstarifvertrag über die Neuregelung der Dienstbezüge für Tarifangestellte der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, die nicht unter die TO.A oder Kr.T fallen, vom 24. 7. 1958	1. 4. 1958	2821/2
9369	Überleitungstarifvertrag für die Arbeiter in den Forstbetrieben der Gemeinde Kallenhardt in den Gemeindeforstarifvertrag in Nordrhein-Westfalen vom 1. 10. 1958	1. 4. 1958	2824/5
9370	Tarifvertrag über Lohnzulagen an Kraftfahrer der Länderverwaltungen (Nr. 7 der ADO zum Lohngruppenverzeichnis der TO.B) vom 1. 12. 1958	1. 1. 1959	3175/2
9371	Tarifvertrag über die Neuregelung des Kinderzuschlages für die Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26. 11. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1958	3206/6
9372	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 10. 1958	3206/7
9373	Tarifvertrag Nr. 15.58 über die Änderung der ADO Nr. 7 zum Lohngruppenverzeichnis der TO.B für die Arbeiter der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. 11. 1958	1. 10. 1958	3232/2
9374	Anschlußtarifvertrag vom 6. 11. 1958 mit dem VwA zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Überstundenpauschvergütung an Sparkassenangestellte vom 14. 10. 1958		3260/10a
9375	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. HBV		3260/10b
9376	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der GOD		3260/10c
9377	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände am 8. 11. 1958		3260/10d
9378	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 27. 11. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenbezüge bei Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 7. 1958	1. 4. 1958	3260/11
9379	Anschlußtarifvertrag für Bund und Gemeinden mit dem DHV vom 10. 12. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 7. 1958	1. 8. 1958	3260/12
9380	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 10. 12. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 7. 1958	1. 8. 1958	3260/13
9381	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 10. 12. 1958 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 23. 7. 1958	1. 8. 1958	3260/14
9382	Tarifvertrag über die Neuregelung der Vergütungen für die Tarifangestellten der Heilstätten, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheime der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 15. 8. 1958	1. 4. 1958	3344
9383	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungssätze für die Tarifangestellten der Heilstätten, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheime der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 15. 8. 1958	1. 8. 1958	3344/1
9384	Lohntarifvertrag für die nach der TO.B entlohten Arbeiter der Heilstätten, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheime der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 15. 8. 1958	1. 4. 1958	3346
9385	Tarifvertrag zur Regelung der Kinderzuschläge für die nach der TO.B entlohten Arbeiter der Heilstätten, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheime der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 15. 8. 1958	1. 10. 1958	3346/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
9386	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für die Angestellten der Heilstätten, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheime der Bundesbahn-Versicherungsträger vom 15. 8. 1958	1. 10. 1958	3347
9387	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter	1. 10. 1958	3347/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht eingereicht:
Gewerbegruppe III, V—X, XIV, XV, XVI, XVII, XXII, XXIII, XXIV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1959 S. 81/82.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 9. 1. 1959

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
22. 12. 58	Anordnung über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung	760	1
22. 12. 58	Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen		2

— MBl. NW. 1959 S. 89/90.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1959

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Allgemeine Verfügungen	Seite	Rechtsprechung	Seite
Quellenverzeichnis und Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften	1	Strafrecht	
Aenderung der Strafvollstreckungsordnung	2	1. StGB § 142. — Ein an einem Motorroller verursachter Schaden von 29,50 DM kann nicht als so geringfügig bezeichnet werden, um das Vorliegen eines Verkehrsunfalles zu verneinen. OLG Düsseldorf vom 15. Oktober 1958 — (2) Ss 646/58 (707)	10
Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten	4	2. StGB § 142. — Das Liegenbleiben eines Fahrzeugs ist nicht deshalb als Unfall anzusehen, weil das erforderlich gewordene Abschleppen Kosten verursacht. Dagegen reicht es aus, daß der den Verkehrsunfall begründende Sachschaden erst bei dem Wiederaufrichten des umgekippten Wagens nachträglich eingetreten ist. OLG Hamm vom 11. September 1958 — 2 Ss 693/58	10
Kostenausgleich in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im ersten Rechtszug gehören	5	3. StVO §§ 1, 8 III S. 2 und 11 I. — Der nach links in eine andere Straße abbiegende Verkehrsteilnehmer ist — so weit er seine Richtungsänderung rechtzeitig und deutlich angezeigt und sich rechzeitig und unter Beachtung der nach § 1 StVO gebotenen Sorgfalt zur Straßenmitte eingeordnet hat — in aller Regel nicht mehr verpflichtet, sich unmittelbar vor dem Abbiegen nochmals durch einen Blick nach hinten zu vergewissern, ob sich der nachfolgende Verkehr auch auf sein Verkehrsvorhaben einstellt hat. OLG Düsseldorf vom 23. Oktober 1958 — (2) Ss 731/58 (789)	11
Bewilligung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige	5		
Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Israel	6		
Rückforderung überhobener Dienstbezüge; hier: Auslegung der VV Nr. 6 zu § 98 Abs. 2 LBG vom 4. Januar 1957 (MBI. NW. S. 130)	7		
Hinweise auf Rundverfügungen	7		
Personalnachrichten	8		
Gesetzgebungsübersicht	9	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	12

— MBl. NW. 1959 S. 89/90.

**Bekanntmachungen
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Offentliche Auslegung des Nachtragshaushaltspans für das Rechnungsjahr 1958 und des Entwurfs des Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1959.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltspans für das Rechnungsjahr 1958 sowie der Entwurf des Haushaltspans für das Rechnungsjahr 1959 des Landschaftsverbandes Rheinland werden in der Zeit vom 22. 1. 1959 bis einschließlich 28. 1. 1959 in Düsseldorf, Landeshaus, Zimmer 50, und in Köln, Richmodstraße 1-5, in den Büroräumen der Umsiedlungskommission des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich ausgelegt.

Düsseldorf, den 12. Januar 1959.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus.

— MBl. NW. 1959 S. 91/92.

Betrifft: 7. Tagung der 2. Landschaftsversammlung Rheinland.

Die 2. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 7. Tagung auf

Freitag, den 30. Januar 1959, 10.00 Uhr,
und Samstag, den 31. Januar 1959, 9.30 Uhr,
nach Düsseldorf, Haus des Landtags, Plenarsaal,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Nachtragshaushaltssatzung 1958
2. Haushaltssatzung 1959
3. Satzung des Landesjugendamtes Rheinland und Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 3. 11. 1954 (Neufassung des § 6)
4. Wahl von Landesräten.

Düsseldorf, den 12. Januar 1959.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klaus.

— MBl. NW. 1959 S. 91/92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)